



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

P\6847 - Entwicklung des Landstelekkommunikationsnetzes - Verbindung Branzoll - Pfatten - Montiggl

Dienstbarkeit und zeitweilige Besetzung

Die Autonome Provinz Bozen gibt die Eröffnung des Verfahrens gemäß Art. 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 betreffend die Auferlegung der Dienstbarkeit und die zeitweilige Besetzung der Flächen für die Durchführung der genannten Arbeiten bekannt.

Antragsteller: Autonome Provinz Bozen

Die Interessierten können in die entsprechenden Unterlagen, die in der Gemeinde EPPAN A.D. WEINSTRASSE vom 10.02.2020 bis 24.02.2020 aufliegen, Einsicht nehmen.

Die Interessierten können innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens schriftliche Einwände bei der Gemeinde EPPAN A.D. WEINSTRASSE oder beim Amt für Schätzungen und Enteignungen der Autonomen Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 10, 39100 Bozen einreichen. Mit den Einwänden kann der Grundeigentümer beantragen, dass die Enteignung auch die Teile seiner Güter, die nicht berücksichtigt wurden, einschließen soll, wenn für diese restlichen Güter die Nutzung erschwert wird oder beträchtliche Arbeiten für eine mühelose Nutzung erforderlich werden.

Bozen, 10.02.2020

Der geschäftsführende Amtsdirektor
Paolo Bega

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

